



## Schlussanträge des Generalanwalts beim Gerichtshof

Athanasios Rantos

in den Rechtssachen C-358/24 | Varo Energy Belgium u. a., C-533/24 |  
Vermilion Energy Ireland u. a. und C-153/25 | Acea Produzione u. a.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 153/26

Luxemburg, den 22. Oktober 2026

### Generalanwalt Rantos: Der befristete Solidaritätsbeitrag auf Überschussgewinne von Energieunternehmen, der als Reaktion auf die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste Energiekrise eingeführt wurde, steht im Einklang mit dem Unionsrecht

Im Jahr 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union zur Bewältigung des durch den Krieg in der Ukraine verursachten Anstiegs der Energiepreise eine Verordnung zur Einführung eines befristeten Solidaritätsbeitrags auf die in den Jahren 2022 und 2023 erzielten außergewöhnlichen Gewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen, sofern diese Gewinne den Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne der vier vorangegangenen Geschäftsjahre um 20 % überstiegen<sup>1</sup>.

Die Mitgliedstaaten konnten gleichwertige nationale Maßnahmen erlassen, sofern diese vergleichbare Erlöse gewährleisteten. Die eingenommenen Mittel waren dazu bestimmt, die Auswirkungen der Energiekrise auf Haushalte, Unternehmen und die Wirtschaft abzumildern.

Vor diesem Hintergrund haben der italienische und der belgische Verfassungsgerichtshof sowie das irische Hohe Gericht den Gerichtshof ersucht, über die Gültigkeit der Verordnung zu entscheiden und einige ihrer Bestimmungen zu präzisieren, damit sie die Vereinbarkeit der vor ihnen beanstandeten nationalen Maßnahmen mit dem Unionsrecht beurteilen können.

Der italienische Verfassungsgerichtshof möchte insbesondere wissen, ob der Beitrag auf Wirtschaftsteilnehmer ausgedehnt werden kann, die in der Verordnung nicht ausdrücklich genannt sind, wie z. B. Unternehmen, die Energie vermarkten oder verteilen und von denen einige bereits im Jahr 2022 einer Obergrenze für ihre Erlöse unterlagen.

Der belgische Verfassungsgerichtshof befragt den Gerichtshof zur Gültigkeit der Verordnung im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage<sup>2</sup> und zur Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, den Kreis der beitragspflichtigen Unternehmen zu erweitern oder zu ändern. Er wirft auch Fragen zur Vereinbarkeit sowohl der betreffenden europäischen Verordnung als auch der sich daraus ergebenden nationalen Rechtsvorschriften mit den Verträgen auf, insbesondere im Hinblick auf das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie auf das Beihilfenrecht.

Das irische Hohe Gericht stellt Fragen zur Rechtsgrundlage der Verordnung und zu ihrer Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es möchte weiter wissen, ob die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots sowie das Eigentumsrecht und die unternehmerische Freiheit sowohl durch die Verordnung als auch durch die nationalen Maßnahmen gewahrt werden.

In seinen heutigen Schlussanträgen **vertritt Generalanwalt Athanasios Rantos die Auffassung, dass die europäische Verordnung und die sich daraus ergebenden nationalen Maßnahmen aufgrund ihres Ausnahmecharakters und ihrer befristeten Geltungsdauer rechtmäßig seien.**

Der Generalanwalt führt **erstens** aus, dass Art. 122 Abs. 1 AEUV eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass der betreffenden Verordnung darstelle. Die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung, die den befristeten

Solidaritätsbeitrag betreffen, entsprächen den Anforderungen aus Art. 122 AEUV. Beim Solidaritätsbeitrag handele es sich nämlich um eine dringende, befristete und verhältnismäßige wirtschaftliche Maßnahme, mit der die Auswirkungen der Energiekrise auf Unternehmen und Verbraucher durch koordinierte Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität abgemildert werden sollten. Da dieser Beitrag nicht unter eine Steuerharmonisierung falle, sei keine Einstimmigkeit im Rat erforderlich<sup>3</sup>.

**Zweitens** stellt der Generalanwalt fest, dass die **Staaten** zwar bei der Festlegung der dem befristeten Solidaritätsbeitrag gleichgestellten Maßnahmen **über einen Wertungsspielraum verfügten**, doch stehe es ihnen grundsätzlich nicht frei, die Kategorien der beitragspflichtigen Personen zu ändern. Diese Einschränkung hindere die Mitgliedstaaten gleichwohl nicht daran, im Rahmen ihrer Steuerhoheit **den Beitrag auf andere Rechtsträger auszuweiten**, insbesondere solche, die aufgrund der Besonderheiten ihres Energiemarkts außergewöhnliche Gewinne erzielt hätten, sofern die Gesamtbelastung und die Ziele der nationalen Maßnahmen denen der europäischen Regelung entsprächen.

Außerdem sei es möglich, den persönlichen Anwendungsbereich der Unionsregelung einzuschränken, wenn die betroffenen Rechtssubjekte nicht im Rahmen des nationalen Wirtschaftssystems tätig seien. Im Übrigen stehe der Umstand, dass für einige dieser Rechtsträger bereits ein Mechanismus zur Begrenzung ihrer Erlöse gegolten habe, der Anwendung des befristeten Solidaritätsbeitrags grundsätzlich nicht entgegen.

**Drittens** schlössen der **Ausnahmecharakter und die befristete Geltungsdauer des** in der Unionsregelung vorgesehenen **befristeten Solidaritätsbeitrags**, der im Steuerjahr 2022 eingeführt worden sei, **es aus, dass er als rückwirkende Maßnahme** oder als **Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes** eingestuft werde. Er gelte nämlich nicht für bereits vollständig abgeschlossene Sachverhalte und ändere das Besteuerungssystem für Energieunternehmen nicht dauerhaft<sup>4</sup>. **Zudem stelle dieser Beitrag weder das Eigentumsrecht noch die unternehmerische Freiheit in Frage**<sup>5</sup>. Die Beschränkungen dieser Rechte seien nämlich rechtmäßig, da sie auf einer präzisen normativen Grundlage beruhten, mit den Zielen des Allgemeininteresses und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar seien, befristet seien und **nur die außergewöhnlichen Erlöse der Unternehmen betreffen**<sup>6</sup>.

**Viertens** falle der **befristete Solidaritätsbeitrag nicht unter das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung**<sup>7</sup>, das nur Abgaben betreffe, die bei Überschreiten einer Grenze auf eine Ware erhoben würden. Dieser Beitrag gelte hingegen einheitlich sowohl für Waren inländischen Ursprungs als auch für Waren ausländischen Ursprungs. Zudem **verstoße** eine auf nationaler Ebene vorgesehene unterschiedliche Behandlung verschiedener Erdölerzeugnisse, die zu einer Differenzierung der Beitragspflichtigen führe, **nicht gegen den Grundsatz des Verbots diskriminierender innerstaatlicher Abgaben**<sup>8</sup>, da sie auf objektiven Kriterien beruhe.

**Fünftens** stelle die **Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftsteilnehmer**, die auf objektiven Kriterien beruhe und auf die Unternehmen abziele, die die größten Marktanteile aufwiesen, angesichts des mit dem befristeten Solidaritätsbeitrag verfolgten Ziels, im Rahmen der Energiekrise einen Ausnahmemechanismus einzuführen und diesen auf Unternehmen mit außergewöhnlichen Gewinnen auszurichten, **keine selektive Ungleichbehandlung dar**. Sie **sei daher keine staatliche Beihilfe**<sup>9</sup>.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden

Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-358/24](#), [C-533/24](#), [C-153/25](#)) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über [Curia Web TV](#) sowie über [European Broadcasting Service](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Art. 14 ff. der [Verordnung \(EU\) 2022/1854](#) des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

<sup>2</sup> Art. 122 Abs. 1 AEUV.

<sup>3</sup> Dies wäre hingegen im Rahmen von Art. 115 AEUV vorgesehen, der die Rechtsgrundlage für die Harmonisierung der direkten Steuern bilde.

<sup>4</sup> Was die im Jahr 2023 eingeführten nationalen Rechtsvorschriften betreffe, schließe die Ausrichtung auf außergewöhnliche Erlöse jeden Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes aus und gewährleiste somit die Rechtmäßigkeit einer rückwirkenden Vorschrift.

<sup>5</sup> Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>6</sup> Was außerdem die nationalen Maßnahmen anbelange, sei der auf die außergewöhnlichen Gewinne angewandte Beitragssatz für sich genommen offenbar nicht konfiskatorisch. Ferner habe das Verbot, steuerliche Verluste aus früheren Jahren zur Verringerung des befristeten Solidaritätsbeitrags heranzuziehen, ebenfalls keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit dieses Beitrags, da diese Verluste im Rahmen der herkömmlichen Steuern angerechnet werden könnten.

<sup>7</sup> Art. 30 AEUV.

<sup>8</sup> Art. 110 AEUV.

<sup>9</sup> Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV.